

Nr 210 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 2 wird der Klammerausdruck "(§ 33 Abs 4 Z 3 lit. a EStG 1988)" durch den Klammerausdruck "(§ 33 Abs 3 EStG 1988)" ersetzt.

1.2. Die Z 7 lautet:

"7. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten."

2. § 43 lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 179/2013;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609/1977; Gesetz BGBl I Nr 139/2013;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; das Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;

6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 144/2013;
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 156/2013;
8. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 163/2013;
10. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007; Gesetz BGBl I Nr 165/2013;
11. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 144/2013;
12. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 144/2013."

3. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 4 entfällt; der mit der Novelle LGBl Nr 97/2012 angefügte (erste) Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

3.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

"(6) Abs 4 sowie die §§ 6 Abs 2 und 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Arbeitsübereinkommen Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen ÖVP, Grünen und Team Stronach wird im Kapitel 8. Soziales und Pflege festgestellt, dass die Armut auch in Salzburg immer weitere Kreise betrifft. Daher setzen sich die Regierungsparteien für soziale Gerechtigkeit ein und verpflichten sich dazu, das soziale Netz zu erhalten bzw auszubauen.

Der Salzburger Landtag hat die Landesregierung ersucht, eine Novelle zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz dem Landtag vorzulegen, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten soll und nach der (auch) der 13. Monatsbezug von Pensionistinnen und Pensionisten nicht zum Einkommen zählt und die zeitliche Befristung im § 46 Abs 4 entfällt.

Der Gesetzentwurf für eine Novelle des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes trägt diesen Grundsätzen und Ersuchen des Landtages Rechnung. Art 13 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, kundgemacht unter LGBl Nr 27/2011, lässt die Regelung der Einrechnung oder Nicht-Einrechnung eines 13. und 14. Monatsbezugs in die für die Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung maßgeblichen Einkünfte durch die zuständige Landesgesetzgebung offen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben führt nach Informationen der für die Mindestsicherung zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung im Vergleich zur derzeit (befristet) geltenden Regelung zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von ca 80.000 €. Ab dem Jahr 2015 erhöhen sich diese durch die Aufhebung der Befristung (Z 3.1) um 405.000 €, sodass ab 2015 mit jährlichen Mehrkosten von insgesamt 485.000 € zu rechnen ist.

Die Mehrkosten sind vom Land und den Gemeinden nach Maßgabe des § 35 MSG zu tragen.

4. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

5. Gender-Mainstreaming:

Der Frauenanteil an den im Jahr 2012 unterstützten Pensionistinnen und Pensionisten betrug ca 52 %, der der Männer ca 48 %. Das Gesetzesvorhaben kommt daher überwiegend Frauen zugute.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Gegen den Begutachtungsentwurf wurde kein Einwand erhoben. Die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurde nicht verlangt.

Von Seiten des Salzburger Gemeindeverbandes wurde jedoch festgehalten, dass „mit der Umsetzung der gegenständlichen Maßnahme kein weiterer Spielraum für zusätzliche sozialpolitische Maßnahmen (insbesondere auch im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe) gegeben ist. Das Land Salzburg muss daher davon ausgehen, dass Maßnahmen, aus denen Mehrkosten für die Gemeinden resultieren, ohne gleichzeitige Kompensation (insbesondere durch die Erhöhung des Finanzierungsanteiles des Landes im Bereich der sozialen Wohlfahrt einschließlich Jugendwohlfahrt und Behindertenhilfe) nicht mehr akzeptiert werden.“

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.1 und 2:

Die Verweisungsbestimmung wird an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung angepasst.

Zu Z 3.1:

Die Streichungen der Befristung im geltenden § 46 Abs 4 bedeutet, dass die Nicht-Einrechnung der beiden jährlichen Sonderzahlungen in die Einkünfte der Hilfe suchenden Person zum Dauerrecht wird, und zwar bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Pensionistinnen und Pensionisten in gleicher Weise.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.